

Landgraf Philipp von Hessen und das Salzwerk Sooden

von Wilhelm A. Eckhardt

Die Regierungszeit Landgraf Philipps von 1518 bis 1567 ist die Zeit des schrittweisen Übergangs der Saline Sooden in landgräfliche Verwaltung: von einem ersten Vertrag zwischen dem Landgrafen und den Pfännern vom 17. Mai 1538¹ über die sogenannte „Erste Lokation“ vom 23. Dezember 1540², mit der Landgraf Philipp das pfännerschaftliche Salzwerk auf 15 Jahre pachtete, zur „Zweiten Lokation“ vom 29. April 1554³, die den Pachtvertrag um 30 Jahre verlängerte. Philipps Sohn Landgraf Wilhelm IV. schloß diese Entwicklung mit der „Ewigen Lokation“ vom 3. Mai 1586⁴ ab.

Im ersten Vertrag vom 17. Mai 1538 ging es um die Errichtung eines landgräflichen Salzwirks, der sogenannten „Fürstensoden“, neben dem bisherigen Salzwirk der Pfänner. Die Pfänner stimmten darin dem Bau landgräflicher Kote (Siedehäuser) zu, der Landgraf bestätigte den Pfännern ihre bisherigen Privilegien und versprach, daß ihnen durch den Betrieb des landgräflichen Salzwirks kein Schaden entstehen werde. Im Einzelnen ging es dann um Regelungen, die den reibungslosen Betrieb beider Salzwirke nebeneinander ermöglichen sollten; dem diente auch die gemeinsam erlassene Salzwirksordnung vom 17. Mai 1538.⁵

Die Vorverhandlungen zu dem Vertrag von 1538 sollen angeblich schon 1530 begonnen worden sein⁶, also bis zu diesem Zeitpunkt bereits 8 Jahre gedauert haben. Das will zu einem so energischen und zupackenden Landesherrn wie Landgraf Philipp nicht passen. Und es stimmt auch nicht. Der alte Aktentitel *Unser gnediger furst und herr zu Hessen, grave zu Catzenelnpogen etc. contra die phenner zu Aldendorf in Soden an der Wehra, angefangen prima Januarii anno etc. 38* sagt deutlich, daß die Akten über die Auseinandersetzungen am 1. Januar 1538 angelegt worden sind.⁷ Aber der Aktenband enthält dann am Anfang (Bl. 2-12) Abschriften früherer Berichte, eines Berichts von Bürgermeister, Rat und Pfännern vom 17. Februar 1530 und eines Berichts der Pfänner vom 6. März 1530, von denen der Landgraf am 14. Februar 1530 die Privilegien seines

1 W. A. ECKHARDT: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Allendorf an der Werra und des Salzwirks Sooden (VHKH 13, 7), Marburg 2007, Nr. 91.

2 Ebd., Nr. 113.

3 Ebd., Nr. 131.

4 Ebd., Nr. 162.

5 Ebd., Nr. 93.

6 U. F. KOPP: Beytrag zur Geschichte des Salzwirks in den Soden bey Allendorf an der Werra, Marburg 1788, S. 43; A. HENKEL, Die Saline Sooden a. d. Werra unter den Landgrafen Philipp dem Grossmütigen und Wilhelm IV., in: ZHG 41, 1908, S. 1-67, hier S. 13; A. RECCIUS: Geschichte der Stadt Allendorf in den Soden (Beitr. z. Gesch. d. Werralandschaft 3), Bad Sooden-Allendorf, Marburg 1930, S. 90. – Differenzierter K. KRÜGER: Die Saline Sooden, in: Landgraf Philipp der Großmütige 1504-1567. Hessen im Zentrum der Reform, Marburg, Neustadt an der Aisch 2004, S. 235.

7 StA MR, Best. 55a Nr. 984, Bl. 1r.

Vaters aus dem Jahre 1487⁸ angefordert hatte. Damals ging es vermutlich um das Herrengeld und um den Zoll, die Landgraf Philipp 1528 den Pfännern für 1000 rheinische Goldgulden verpfändet hatte⁹ und die beide im Privileg seines Vaters vorkommen.¹⁰ 1538 aber konnte man die 1530 übersandten Urkundenabschriften gut für die neuen Auseinandersetzungen brauchen und fügte sie deshalb den Akten bei.

Verhandlungen mit den Pfännern gab es im Jahre 1530 noch nicht. Der Startschuß dafür fiel erst in einer Sitzung des Landgrafen mit seinen Räten *dienstags nach Trium Regum anno etc. 38*¹¹, d. h. am 8. Januar 1538. Anwesend waren *unser gnediger her zu Hessen eigner person* und 11 Räte: der Statthalter zu Kassel Sigmund v. Boyneburg und der Statthalter an der Lahn Georg v. Kolmatsch, Hermann v. d. Malsburg, der hessische Kanzler Johann Feige, Rudolf Schenck zu Schweinsberg, Otto Hund, der Marschall Hermann v. Hundelshausen, der Amtmann zu Ludwigstein Christoph v. Steinberg, Dr. Walter, der Kammermeister Jost v. Weiters und der Haushofmeister Johann Meisenbug.¹² Der Landgraf ließ den Räten *alle bericht und kundschaft verlesen*.¹³ *Daruf haben sie alle geschlossen, das unpillich, das die uberig soel so vergeblich und unnutzlich solt hinweg flissen. Item das die phennern daruf erfordert und mit inen gehandelt werden sol.* Das war der wirkliche Auftakt zu den Verhandlungen.

Noch am selben Tag schrieb Landgraf Philipp an die Pfänner und forderte sie auf, am nächsten Sonnabend, dem 12. Januar 1538, gegen Abend zu Verhandlungen in Kassel zu erscheinen oder Bevollmächtigte zu schicken.¹⁴ Dieses Schreiben des Landgrafen enthält bereits die Begründung für sein Vorgehen, wie sie dann auch im Vertrag vom 17. Mai 1538 erscheint: hier Salzangel und Teuerung, dort eine reiche Solquelle mit der Möglichkeit stärkerer Salzproduktion. Und es läßt das taktische Vorgehen Landgraf Philipps erkennen. Er erklärte nämlich, sein Vater Landgraf Wilhelm II. sei bei der (in den Akten abschriftlich vorliegenden) Bestätigung der Pfännerprivilegien am 12. Oktober 1487 *noch jung und unmundig gewesen*, und verlangte die früheren Privilegien zu sehen, um prüfen zu können, ob sein unmündiger Vater sie zu Recht bestätigt habe. Landgraf Philipp suchte also die rechtliche Position der Pfänner zu erschüttern, indem er die Rechtmäßigkeit ihrer Privilegien in Zweifel zog.

Landgraf Wilhelm II. wurde am 29. April 1469 geboren, war zum Zeitpunkt der Privilegienbestätigung also 18 Jahre alt. Nach römischem Recht, an das sein Sohn Philipp gedacht haben könnte, wäre er in der Tat noch unmündig gewesen und erst mit 25 Jahren volljährig geworden. Aber im 15. Jahrhundert galt dieser Termin in Hessen

8 ECKHARDT (wie Anm. 1), Nr. 74-75.

9 Ebd., Nr. 81b.

10 Ebd., Nr. 75 Ziffern 3 und 4.

11 StA MR, Best. 55a Nr. 984, Bl. 39r. Ebd. Bl. 32r die Ladung der Räte und der Abgeordneten der Städte Kassel, Marburg, Homberg und Treysa vom 2. Januar 1538.

12 Zu den Räten vgl. F. GUNDLACH: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, Bd. 3 Dienerbuch (VHKH 16, 3), Marburg 1930.

13 Auskünfte über die Ergiebigkeit der Solquellen hatten der Rentschreiber zu Kassel Heinrich Muldener und Jost Becker am 31. Dezember 1537 eingeholt (StA MR, Best. 55a Nr. 984, Bl. 14-18) und am 6. und 7. Januar 1538 hatten sie Messungen am Salzborn vorgenommen (ebd., Bl. 29-31; vgl. Quellenanhang Nr. 1).

14 Quellenanhang Nr. 2.

(trotz einer einschlägigen Bestimmung des Schwabenspiegels, die sich auf Karl den Großen beruft¹⁵) noch nicht, vielmehr wurden Angehörige hessischer Adelsfamilien einschließlich des Fürstenhauses mit 12 Jahren mündig.¹⁶ Das heißt aber nicht, daß die Landgrafen in diesem Alter auch schon die „Regierungsfähigkeit“ besaßen, wie Friedrich KÜCH es nannte.¹⁷ „Regierungsmündig“ wurden sie anscheinend mit 15 Jahren. Am 28. Februar 1418 erklärte Landgraf Ludwig I., *das wir von uns selbs in deme seßze-hinden jare noch unser geburte erkant und bedacht han* die treuen Dienste, die die Brüder v. Röhrenfurth ihm während seiner Kindheit geleistet hätten, und belehnte sie mit dem hessischen Erbmarschallamt, das zur Zeit noch der erbenlose Rörich v. Eisenbach zu Lehen trug.¹⁸ Ludwig I., geboren am 6. Februar 1402, war damals gerade 16 Jahre alt geworden, war aber offenbar wirklich schon seit seinem 16. Lebensjahr regierungsmündig, denn König Sigismund hatte ihn bereits am 27. Mai 1417 mit Fürstentum und Landgrafschaft Hessen belehnt.¹⁹ Im Jahre 1510 wurde der Landgräfin Anna, der Witwe Landgraf Wilhelms II. und Mutter Landgraf Philipps, eine ablösbare Rente von 2000 Gulden jährlich ausgesetzt, bis Landgraf Philipp 15 Jahre alt geworden sei; dann solle es in seinem Belieben stehen, die Rente weiter zu zahlen oder nicht.²⁰

Für die Regierungsmündigkeit Landgraf Wilhelms II. ist also von einem Alter von 15 Jahren auszugehen. Am 3. November 1481 standen er und sein älterer Bruder Landgraf Wilhelm I. noch unter Vormundschaft ihres Onkels Landgraf Heinrichs III.²¹; Wilhelm I., geboren am 4. Juli 1466, war damals schon 15 Jahre alt, Wilhelm II. 12 Jahre. Am 18. Mai 1482 aber verpfändete Landgraf Wilhelm I. zugleich im Namen seines jüngeren Bruders u. a. das halbe Gericht Heringen für 1700 Gulden an Landgraf Heinrich III., um Schulden bei den Grafen v. Mansfeld bezahlen zu können, und siegelte für sich und seinen Bruder.²² Das spricht dafür, daß Wilhelm I. regierungsmündig und daß sein Bruder

15 F. L. A. Frhr. v. LASSBERG: Der Schwabenspiegel, Tübingen 1840 (Nd. hg. K. A. ECKHARDT, Bibliotheca rerum historicarum, Neudrucke 2, Aalen 1972), S. 26 Nr. 51: *Als ein man kumt hinc ahtzehen iarn, so hat (er) sine volle tage; wil er so mag er vormunt haben, wil er er mac sin wol och enbern; aber kunic Karle hat gesetzt er sul phleger han unz fiunf zweinzec iarn*. Vgl. auch die Witzenhäuser Handschrift, hg. K. A. ECKHARDT in: Bibliotheca rerum historicarum, Studia 8, Studia iuris Suevici 5, Aalen 1972, S. 395 ff., hier S. 501 Nr. 51.

16 Vgl. K. E. DEMANDT: Regesten der Landgrafen von Hessen, Bd. 2 (VHKH 6, 2), Marburg 1990, Nr. 1133 (1421 für die Schenck zu Schweinsberg), Nr. 955 (1437 für die v. d. Tann), Nr. 1022/23 (1483 für die v. Pappenheim) und Nr. 1229 (1469 für die Landgrafen von Hessen). Ebd. Nr. 191 kommt daneben für die v. Wehren 1404 ein Mündigkeitstermin von 14 Jahren vor, wie er auch bei den Herzögen von Sachsen üblich war; vgl. ebd. Nr. 1056 von 1431.

17 Friedrich KÜCH: Eine Quelle zur Geschichte des Landgrafen Ludwig I., in: ZHG 43, 1909, S. 144-277, hier S. 152 Anm. 2.

18 DEMANDT (wie Anm. 16), Nr. 934: vgl. auch Nr. 936. Vgl. dazu schon Ch. ROMMEL: Geschichte von Hessen, Bd. 2, Kassel 1823, Anmerkungen S. 190.

19 DEMANDT (wie Anm. 16), Nr. 1163.

20 Ebd. Nr. 2011.

21 A. HUYSKENS: Die Klöster der Landschaft an der Werra (VHKH 9, 1), Marburg 1916, Nr. 685. Vgl. auch K. A. ECKHARDT: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Witzenhausen (VHKH 13, 4), Marburg 1954, Nr. 53 von 1480 Januar 29.

22 DEMANDT (wie Anm. 16), Nr. 1137 und Nr. 1904.

mündig war.²³ Im März 1483 urkundeten die Brüder gemeinsam, aber nur Wilhelm I. führte ein Siegel.²⁴ Am 19. November 1485 verglichen sich die Brüder im Einvernehmen mit ihrer Mutter Landgräfin Mechthild dahin, daß Wilhelm I. noch ein Jahr am Regiment bleiben und Wilhelm II. Schloß und Stadt Gudensberg, Niedenstein, Schloß und Stadt Melsungen, Schloß Reichenbach und die Stadt Lichtenau erhalten solle²⁵; es siegelten Landgräfin Mechthild, Landgraf Wilhelm I. und für Landgraf Wilhelm II. (*naichdem wir dißmals keyn eigen ingesigil*)²⁶ seine Räte und Hofmeister Reinhard v. Boyneburg und Hartmann Schleier. Wilhelm II. war jetzt 16 Jahre alt und offenbar auch schon regierungsmündig, wurde aber noch ein Jahr vertröstet. Erst am 13. November 1486 kam es zur Erbteilung und Wilhelm II. erhielt nun u. a. Allendorf.²⁷ Nach alledem steht außer Zweifel, daß Landgraf Wilhelm II. mündig war, als er am 12. Oktober 1487 die Pfännerprivilegien bestätigte.

Landgraf Philipp hatte allerdings noch ein weiteres Argument gegen die Rechtmäßigkeit der Pfännerprivilegien parat, nämlich daß sie möglicherweise dem Allgemeinwohl entgegenstünden und daß er dann nicht daran gebunden sei; *dan alles das gemeynem nutz und notturft zuwidder und verhinderlich, das ist im rechten nicht bestendig*. Ein gefährliches Argument, das der Willkür Tür und Tor öffnen konnte. Der Landgraf versicherte jedoch, daß den Pfännern kein Schaden entstehen solle; er wolle ihre 42 ererbten Pfannen nicht antasten, sondern nur daneben zusätzliche Pfannen bauen lassen.

Für die folgenden Verhandlungen sind Aufzeichnungen beider Seiten auf uns gekommen, die nur in Nuancen voneinander abweichen: die landgräfliche Überlieferung in den Akten der älteren Bergbehörden²⁸, die pfännerschaftliche Überlieferung im zweiten Buch der Salzbibel des Johannes Rhenanus.²⁹ Daraus ergibt sich folgendes Bild.

Die Verhandlungen begannen am Sonntag, dem 13. Januar 1538, um 11 Uhr mittags *in s(einer) f(urstlichen) g(naden) gemach* im Kasseler Schloß.³⁰ Auf landgräflicher Seite waren *bei disser audienz* anwesend der Landgraf selbst, der Statthalter zu Kassel Sigmund v. Boyneburg, der Komtur zu Marburg Wolf Schutzbar genannt Milchling, Hermann v. d. Malsburg, Kanzler Johann Feige, Otto Hund, Georg v. Pappenheim, Dr. Walter, Kammermeister Jost v. Weiters, Marschall Hermann v. Hundelshausen, Hofmeister Johann Meisenbug, Alexander v. d. Tann und nicht benannte Vertreter der Städte Kassel und Homberg.³¹ Die Abgesandten der Pfänner Asmus v. Buttler, Johann

23 C. KNETSCH: Das Haus Brabant, Darmstadt 1918-1931, S. 60, nimmt dagegen an, daß die Brüder bis zum Tod Landgraf Heinrichs III. am 13. Januar 1483 unter dessen Vormundschaft standen.

24 K. A. ECKHARDT (wie Anm. 21), Nr. 55 von 1483 März 3; W. A. ECKHARDT (wie Anm. 1), Nr. 71 und 72 von 1483 März 12.

25 StA MR, Best. 2 Nr. 32.

26 Das Siegel Landgraf Wilhelms II. ist erst an einer Urkunde von 1486 August 1 erhalten; K. A. ECKHARDT, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege, Bd. 1 (VHKH 13, 5), Marburg 1959, Nr. 216.

27 DEMANDT (wie Anm. 16), Nr. 1276; vgl. auch Nr. 1277.

28 StA MR, Best. 55a Nr. 984.

29 Bibl. Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Hs. IV E 2 Nr. 12, Bd. 1, Bl. 69ff.; UB Kassel, 2^o Ms. Hass. 186, Bd. 1, Bl. 70 ff. – Zur Salzbibel vgl. W. A. ECKHARDT, wie Anm. 1, S. XXXII ff.

30 Salzbibel (wie Anm. 29), Clausthal-Zellerfeld Bl. 75r, Kassel Bl. 77v-78r.

31 StA MR, Best. 55a Nr. 984, Bl. 52r.

Schaffnicht der Ältere und Urban Tholde, die Bürgermeister Johann Niedenstein und Johann Casselmann zu Allendorf, Gabriel Gauler und Andreas Strecker hatten allerdings keine Verhandlungsvollmacht, sondern sollten nach ihrer Instruktion vom 11. Januar³² den Landgrafen lediglich um einen späteren Termin bitten. Zur Festsetzung eines neuen Termins erklärte sich der Landgraf bereit, nicht aber zur Aufschiebung seiner Pläne. In der Salzbibel³³ heißt es dazu: *wolle s. f. g. den tagk erstrecken, aber nit desto weniger so wolle s. f. g. mit den gebeu der koete, pffannen setzen und andere notturft fortfarem, dann s. f. g. bey den saltzknechten, auch etlichen saltzverstendigen, auch etlichen pfennern erkundet, daß mehr soehlen furhanden, dan itzt genutzt, dieselbige ubrige sohle wolle s. f. g. als des landes erbherr und furst ime selbst und gemeinem nutz zu gute geprauchten, das s. f. g. im rechten zugelassen, auch von s. f. g. trefentlichen hochgelerten reten und vornembsten stetten unterwiesen worden.* Davon ließ sich der Landgraf nicht abbringen, aber *hatt sich s. f. g. des rechten uff ritterschafft, landschafft und stette des furstenthumbs zu Heßen erbotten*³⁴; in den landgräflichen Akten³⁵ lautet die Formulierung: *haben sie darin beschwerung und meynen, das er solichs nicht pillich thu, so moge er der ritterschafft und landschafft erkenthus darin leiden.*

Wenige Tage später, am 18. Januar 1538, erhielten Muldener und Becker eine Vollmacht des Landgrafen, durch die alle landgräflichen Amtmänner, Amtsknechte, Rentmeister, Schultheißen, Vögte, Landknechte und Befehlhaber verpflichtet wurden, sie *in dem, was unser furhabende baeu zu Allendorf an der Wehra antrifft*, mit Rat und Tat zu unterstützen.³⁶ Der Landgraf ließ also wirklich anfangen zu bauen, ohne eine Einigung mit den Pfännern abzuwarten. Aber gleichzeitig suchte er weiter nach einer einvernehmlichen Lösung und schickte seinen Kasseler Statthalter Sigmund v. Boyneburg am 22. Januar mit einer umfangreichen Instruktion³⁷ nach Allendorf. *Morgens zu acht uhren ist der her stathalter zu Cassel mitsampt Heinrichen Muldenern und Jost Beckern zu Aldendorf an der Wehr uf dem kaufhaus erschienen, haben zuvor vermuge unsers gnedigen fursten und hern zu Hessen etc. ime dem stathalter zugestellten instruction burgermeister, raid, zunft und ganz gemeine daselbst zu Aldendorf, auch alle soder zun Soden bei der glocken und durch den schultheissen zusammen fordern lassen, die alle daselbst ufm kaufhaus gewesen, neben denen etlich vil phenner, darunter Asmus von Butlar, Werner Trodt und andere erschienen.*³⁸ Der Statthalter legte nochmals den Standpunkt des Landgrafen dar und bekräftigte, *wo s. f. g. etwas furneme, das ir nit gepurte, dasselb genzlich apzuthun und erkenthus der ritter- und landschafft zu er-*

32 Ausfertigung mit dem Sekret der Stadt Allendorf in StA MR, Best. 55a Nr. 984, Bl. 46-47; Abschriften ohne Datum in der Salzbibel (wie Anm. 29), Clausthal-Zellerfeld Bl. 73r-75r, Kassel Bl. 75v-77v.

33 Wie Anm. 29, Clausthal-Zellerfeld Bl. 76v, Kassel Bl. 79v-80r.

34 Ebd., Clausthal-Zellerfeld Bl. 77v, Kassel Bl. 80v.

35 StA MR, Best. 55a Nr. 984 Bl. 50r.

36 W. A. ECKHARDT (wie Anm. 1), Nr. 85a.

37 StA MR, Best. 55a Nr. 984 Bl. 54r-60r.

38 Ebd., Bl. 65r.

leiden.³⁹ In der Salzbibel⁴⁰ klingt das aus der Sicht der Pfänner so: *Und ob gemeyne pffener in dem beschwert, also daß solches s. f. g. nit gepueren wolt, wolle sich s. f. g. uff gemeine ritter- und landschafft erbotten haben, und so die erkennen wurden, das solches s. f. g. in recht nit getziemen wolle, den gebau gantzlich und zu grund wiederumb abschaffen.* Die Landstände befanden allerdings, wie wir dem Vertrag vom 17. Mai 1538 entnehmen können⁴¹, *das wir als der landsfurst anstadt des gemeinen nutzes doch in allewege ane schaden und nachteil obgemelter pffener mehr pffannen, sovil wir ane gemelte unser underthanen der pffener schaden saltz machen und verkeufen lassen konten, bawen und ufrichten lassen mochten.* Und so hatten die Pfänner keine Chance.

Im Anschluß an die Verhandlungen vom Vortag beauftragten Statthalter Sigmund v. Boyneburg und seine Begleiter am 23. Januar 1538 in Allendorf vier Pfannenschmiede, innerhalb von 3 Wochen 4 Pfannen anzufertigen und zu liefern und innerhalb weiterer 3 Wochen nochmals 4 Pfannen; gleichzeitig gaben sie den Bau der dafür benötigten Siedehäuser (Kote) bei einem Zimmermann in Auftrag.⁴² Aus dem Vertrag vom 17. Mai 1538⁴³ erfahren wir dann, daß der Landgraf *itzo algereit etliche newe pffannen uber die gemelten zwoundviertzig pffannen (der Pfänner) haben setzen lassen und deren noch etlich mehr, so vil uns der vor gut ansicht, zu setzen bedacht sein.* Gebaut waren bis dahin vier neue Pfannen. Landgraf Philipp hatte also längst vollendete Tatsachen geschaffen.

Der Landgraf ließ aber nicht nur im Salzwerk bauen, sondern er baute auch eine Verwaltung für das landgräfliche Salzwerk schon vor der Einigung mit den Pfännern auf: Am 21. März 1538 bestellte er einen Vorsteher des Salzwerks sowie einen Holzvogt und einen Förster, die die Versorgung des Salzwerks mit dem für das Sieden der Sole nötigen Holz sicherstellen sollten, und am 28. April bestellte er einen eigenen Schultheißen für Sooden.⁴⁴ Alles das geschah bereits vor dem Vertrag vom 17. Mai 1538, der 18 Wochen und 3 Tage nach dem Beginn der Verhandlungen zustande kam.

Dieser Vertrag vom 17. Mai 1538 ist schlecht überliefert. Es gibt keine Ausfertigung der landgräflichen Urkunde, sondern nur Abschriften davon. Eine Abschrift enthält die Ausfertigung der Gegenurkunde der Pfänner, des sogenannten Reverses, vom selben Tag.⁴⁵ Es handelt sich beim Pfännerrevers nur um eine vorläufige Ausfertigung auf Papier; die darin angekündigte Ausfertigung auf Pergament ist offenbar nicht hergestellt worden. Ebensowenig ist die vorgesehene Ratifikation des Vertrags durch Ritter- und Landschaft erfolgt. Man war sich vielleicht nicht sicher, ob der Vertrag so Bestand haben könnte, ob er die Erwartungen erfüllen würde. Weiteren Streit hat er nicht verhindert. Aber der Vertrag war in Kraft, die beiderseitigen Diener wurden am 18. Mai 1538 auf ihn vereidigt⁴⁶ und man richtete sich nach seinen Bestimmungen.

39 Ebd., Bl. 66r.

40 Wie Anm. 29, Clausthal-Zellerfeld Bl. 80r, Kassel Bl. 83v.

41 W. A. ECKHARDT (wie Anm. 1), Nr. 91, hier S. 127 f.

42 StA MR, Best. 55a Nr. 984, Bl. 68v-69r.

43 W. A. ECKHARDT (wie Anm. 1), Nr. 91, hier S. 128.

44 Ebd. Nr. 86-89.

45 Ebd. Nr. 92

46 Ebd. Nr. 95.

Im Streitfall sah der Vertrag die Entscheidung durch einen Ausschuß der Landstände vor, und so entschieden im Streit zwischen Landgraf Philipp und den Pfännern über den Salzpreis benannte Mitglieder von Ritter- und Landschaft am 18. Oktober 1539 in Kassel⁴⁷, daß es bei den diesbezüglichen Regelungen des Vertrags vom 17. Mai 1538 zu bleiben habe. Der Vertrag hatte festgelegt, daß die Pfanne Salz 4 Taler und 2 Gulden Münze kosten solle und daß eine Erhöhung des Salzpreises von den Landständen genehmigt werden müsse. Diese Genehmigung wurde also versagt.

Die Entscheidung der Landstände wurde nicht sofort wirksam, sondern sie wurde erst am 26. November 1539 in Marburg eröffnet und verkündet. Die Landstände hatten nämlich in einem Schreiben vom 19. Oktober 1539⁴⁸ zunächst den Prozeßparteien Lösungen vorgeschlagen und eine friedliche Einigung angemahnt. Da eine Einigung in der gesetzten Frist nicht zustande kam, mußte das Urteil ergehen.

Als endgültige Lösung der Probleme hatten die Landstände vorgeschlagen: *Das die pfenner unserm gnedigen hern ire pfannenthail, saltzwerk, soden, geholtz und alles was zu irem theil gehort erplich zustelten und uff nechst quartael Lucie (13. Dezember) einreumten und abtreten, und das sein furstlich gnade inen dargegen eine bestimpte summa gelts von einer iden pfannen jerlich und von quatempern zu quatemmern (also vierteljährlich) reichen ließ, mit einer namhafftigen hauptsumma, wie man derselbigen zufrieden werden mochte, abtzuößen, also das sollich saltzwerk in Soden gantz in seiner furstlichen gnaden hand komen mochte.* Hier taucht erstmals der Gedanke einer Verpachtung des Salzwerks an den Landgrafen auf. Ob auch die Idee dazu von den Landständen stammt oder ob sie einer Anregung des Landgrafen folgten, muß offen bleiben.

Tatsächlich wurden Verhandlungen aufgenommen. Im Februar 1540 vereinbarten Landgraf und Pfänner, daß es beim vorherigen Stand bleiben solle, wenn sie zu keiner Einigung kämen.⁴⁹ Und da eine Einigung offenbar so schnell nicht zu erreichen war, wurde am 8. Oktober 1540 erst einmal der Vertrag vom 17. Mai 1538 erneuert. Von diesem erneuerten Vertrag sind nun alle Urkunden auf Pergament ausgefertigt worden: die Urkunde des Landgrafen, der Pfännerrevers mit 17 Pfännersiegeln und die Ratifikation durch Ritter- und Landschaft mit 24 Siegeln.⁵⁰

Inhaltlich stimmt der erneuerte Vertrag fast vollständig mit dem ursprünglichen Vertrag überein. Es gibt nur wenige Änderungen: Die Zustimmung der erbverbrüdeten Kurfürsten von Sachsen ist entfallen⁵¹, die auf Bitte von Philipps Schwester Elisabeth, verwitweter Herzogin von Sachsen, erteilte Erlaubnis zum Bau eines 44. Pfännerkots ist hinzugekommen.⁵² Wichtiger ist eine Textänderung im Abschnitt über das Sole-schöpfen. Hier ist 1540 ein neuer Passus eingefügt worden⁵³: *Und des soehlschepfens halber soll es also gehalten werden: Nachdem numer neu konste zu usprungung der*

47 Ebd. Nr. 104.

48 Ebd. Nr. 105.

49 Ebd. Nr. 107a.

50 Ebd. Nr. 109-111.

51 Vgl. ebd., S. 141 Anm. 11.

52 Vgl. ebd., S. 141 Anm. 13 und 14-14.

53 Vgl. ebd., S. 140 Anm. 1-1.

*sohl besser und leichter dan mit den eymern zu langen furhanden, so sollen wir von baiden tailn sole jeder nach seyner notturft so viel er der behubt zugleich miteynder gebrauchen usw.*⁵⁴

Eine neue Kunst zur Ausbringung der Sole statt des bisherigen Schöpfens mit Eimern ist also zwischen Mai 1538 und Oktober 1540 eingerichtet worden. Der Zeitpunkt läßt sich aber noch genauer eingrenzen, denn in einer Urkunde vom 4. November 1538 ist von *seiner f. g. itzigen zun Soeden diß nechstverschinen sommers furgehapte und in eil uffgerichte nutzliche beue* die Rede, zu denen das Gericht Bilstein außerordentliche Dienste geleistet hatte.⁵⁵ Und aus einer Urkunde vom 3. November 1538 erfahren wir *des soeltziehens halber, das die pfenner auch pompen setzen sollen.*⁵⁶ Die neue Kunst waren demnach Pumpen, die im Sommer 1538 errichtet wurden. Erstmals erwähnt werden die Pumpen in der Bestallung des Bornmeisters Hans Veige vom 24. August 1538⁵⁷: *Zu seinen Aufgaben gehörte es, die pompen und was darzu gehort in guten bau und wesen (zu) erhalten und die sol aus dem salzborn in alle unsere newen koden, so wir itzo algereit gebawet und noch bawen werden, an alle hinderung zu pringen.*

Hier kommen nun zwei farbige Abbildungen vom Soleschöpfen ins Spiel, die eine mit Eimern an Schwengeln, die andere mit Pumpen.⁵⁸ Daß sie nicht zu Conrad Gisellers Bericht über die Neufassung des Salzborns zu Sooden 1489-1491 gehören können, bei dem sie lagen, ist schon früher festgestellt worden.⁵⁹ Sie gehören aber auch nicht in die Zeit des Rhenanus, wie kürzlich vermutet worden ist.⁶⁰ Sie gehören vielmehr offenbar in den Sommer 1538, als – zuerst in den Fürstensoden – die alten Eimer durch Pumpen ersetzt wurden. Das war für das Salzwerk Sooden damals schon eine kleine technische Revolution. Vielleicht ist sie den beiden bayerischen Werkmeistern zu verdanken, die Herzog Wilhelm IV. von Bayern auf Bitte Landgraf Philipps nach Sooden geschickt hatte, wo sie im April 1538 tätig waren.⁶¹

54 Dieser Passus ist bisher unbekannt geblieben, weil KOPP (wie Anm. 6, S. 50 Anm. 1) geschrieben hat: „Dieser Vertrag ist mit dem erstem von 1538, Beylage N. 14 völlig gleichlautend, ausser daß das Datum verändert und am Ende die Kothe, die den Pfännern auf Vorbitte der Herzogin Elisabeth gestattet worden, mit angeführt ist. Ich habe ihn deswegen hier einzurücken vor überflüssig gehalten, zumal, da sein Daseyn durch die Beylage N. 15 bewiesen wird.“ Beilage Nr. 15 ist der Pfännerrevers zur 1. Lokation, in der der erneuerte Vertrag mit Beginn und Ende zitiert wird. Alle späteren Autoren haben sich auf Kopp verlassen und den erneuerten Vertrag vom 8. Oktober 1540 nicht überprüft.

55 W. A. ECKHARDT (wie Anm. 1), Nr. 99.

56 Ebd. Nr. 98a.

57 Ebd., Nr. 97.

58 STA MR, Best. Slg. 7e Nr. 61/1-2 (z. Zt. nicht auffindbar).

59 W. A. ECKHARDT: Neufassung des Salzborns zu Sooden 1489-1491, in: Das Werraland 12, 1960, S. 35-38, 54-56, hier S. 35f. und 56.

60 F. WOLFF: Philipps Pfarrer – Woher? Wohin?, Die Luth. Pfarrkirche St. Marien – Herz der reformatorischen Bewegung in Hessen, Ausstellungskatalog Marburg 2004, S. 38 f. Nr. 10.2.

61 Vgl. W. A. ECKHARDT (wie Anm. 1), S. 162 Anm. 1 zu Urk. Nr. 97.

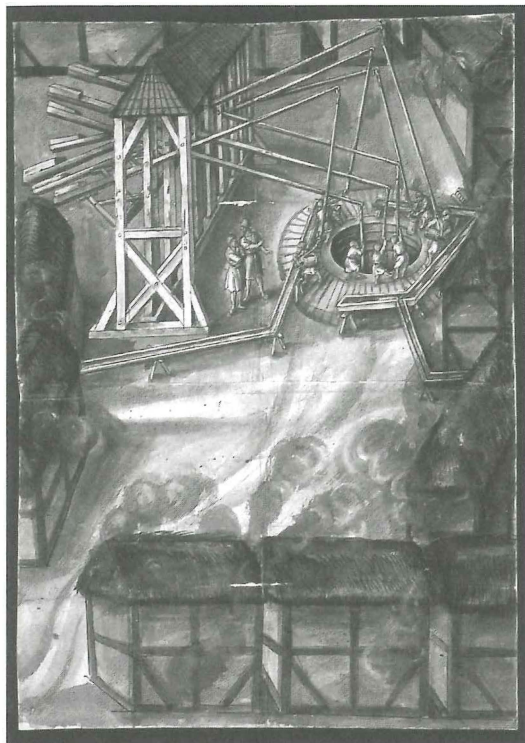


Abb. 1: Soleschöpfen mit Eimern an Schwengeln

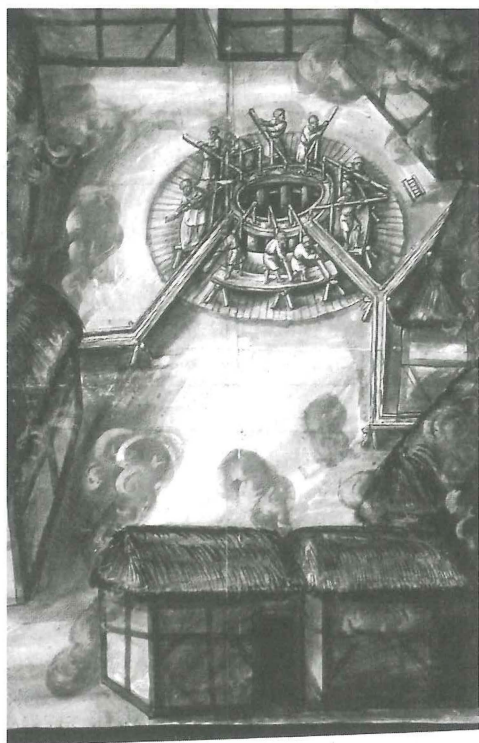


Abb. 2: Soleschöpfen mit Pumpen

Anderthalb Jahre später, durch den ersten Pachtvertrag vom 23. Dezember 1540⁶², übernahm Landgraf Philipp dann das ganze Salzwerk in eigene Regie, und das war der Beginn einer ganz neuen Ära.

Am 6. Februar 1541 ernannte Landgraf Philipp seine bewährten Beamten Heinrich Muldener und Jost Becker für 3 Jahre zu Oberbefehlshabern des Salzwerts in Sooden.⁶³ Gemeinsam mit dem landgräflichen Rentmeister Johann Bartholmes erarbeiteten sie eine neue Salzwertsordnung, die in weiten Teilen auf der alten Salzwertsordnung von 1538 fußt, sie aber an die neuen Verhältnisse anpaßt. Die neue Salzwertsordnung wurde am 8. Mai 1541 vom Landgrafen bestätigt, unterschrieben und besiegelt und am 15. Juni 1541 vom Statthalter zu Kassel Sigmund von Boyneburg in Sooden verkündet und zu halten geboten.⁶⁴ An diesem Tag leisteten auch alle Södermeister und Einwohner zu Sooden vor dem Statthalter in Beisein der landgräflichen Beamten und von Abgeordneten der Pfänner Landgraf Philipp Erbhuldigung und Eid.⁶⁵

62 Ebd. Nr. 113.

63 Ebd. Nr. 117.

64 Ebd. Nr. 119.

65 Ebd. Nr. 122.

Im Juli 1541 mußte ein Pfännerkot abgebrochen werden, weil man den Platz für den Salzborn brauchte, und Landgraf Philipp stellte den Pfännern einen seiner vier Kote als Ersatz zur Verfügung.⁶⁶ Die bauliche Unterhaltung des Salzborns und aller „Künste“ war Aufgabe des am 16. Dezember 1540, eine Woche vor der „Ersten Lokation“, noch gemeinsam von Landgraf und Pfännern bestellten Bornmeisters Georg Behm genannt Molmeister aus Nürnberg.⁶⁷ Zu seinen Obliegenheiten gehörte es, die Umgebung des Salzborns von „wildem“ Wasser freizuhalten. *Und zu solcher ufoesung soll meister George uff seinen kosten sein leben lang ein pfert und einen treiber halten.* Wenn er dazu noch ein Pferd haben und halten müsse, sollte er einen Kostenzuschuß bekommen. Die Pferde mußten Tag und Nacht in Sooden zur Verfügung stehen, und der Bornmeister mußte für alle Fälle 6 Doppelgeschirre im Vorrat halten.

Hier ist erstmals von der Roßkunst die Rede, die in Sooden noch lange eine Rolle spielen sollte. Aber diese erste Roßkunst hat sich nicht bewährt. Als Statthalter und Räte zu Kassel am 14. Oktober 1549 Christoph Homberg zum neuen Bornmeister bestellten⁶⁸ – Landgraf Philipp war nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg seit 1547 in kaiserlicher Gefangenschaft⁶⁹ –, wurde in bewegten Worten über die Roßkunst geklagt: *Als hochgedachter unser gnediger furst und her hievor im verschinen virtzig siebenden jar ernstlich bevolhen⁷⁰, da die roßkunst ufm saltzborn zun Soden dergestalt schedlich were, ..., das alsdan dieselbige zum furderlichsten abgeschafft und uff andere konste zu ußbringung der sole gedacht werden soll. Dieweil dan wir selbst und auch die befelhaber des orts befunden, das die durch Jorgen Behmen hievor ufgerichte kunst ufm saltzborn zu schwer und stark gesetzt, mit irem grossen hefftigen bewegen dem saltzborn schedlich ist, war von den Salzgreben empfohlen worden, uff andere kunste zu trachten und zu erfinden, zu ußbringung der sol leuthe und keine pferde zu gebrauchten.* Christoph Homberg erhielt also den Auftrag, eine „andere Kunst“ zu bauen.

Zunächst aber mußte der Salzborn wieder hergerichtet werden. *Nachdem ein zeit jare her der saltzbrun zun Soden vor Aldendorf an der Werha etwas durch allerley zustende, mangel und furnemlich durch verursachung der schweren roßkunst in apnen kommen und baufellig worden,* wurde am 6. Februar 1550 beschlossen, das *faß des saltzbruns* von Grund auf zu erneuern. Über diese Bauarbeiten hat uns – und *gemeinen pfennern zu nutzen*, wie er schreibt – der landgräfliche Salzgrebe Jost Becker auf 113 Blättern einen ausführlichen Bericht hinterlassen.⁷¹

66 Ebd. Nr. 123.

67 Ebd. Nr. 112.

68 Ebd. Nr. 129.

69 Vgl. F. WOLFF: Der gefangene Landgraf. Der Weg in die Gefangenschaft, in: Landgraf Philipp der Großmütige 1504-1567. Hessen im Zentrum der Reform, Marburg, Neustadt an der Aisch 2004, S. 123-137.

70 Am 29. Juni 1547 schrieb Landgraf Philipp aus dem kaiserlichen Lager zu Neustadt (nordöstlich von Coburg): *Dieweil wir vor unserm ausreysen befunden, das der saltzbronn zu Aldendorf an der Werha mangelhafftig, so ist unser bevel, das ir mit rat etzlicher pfenner und anderer verstendigen bidderleute solchem mangel zu helfen lassen understehet, doch in allwege mit uffsehet, das nit ubel werde erger gemacht.* StA MR, Best. K Nr. 184, Bl. 2r-v; PA 1001.

71 StA MR, Best. K Nr. 184. Der Beschluß vom 6. Februar 1550 Bl. 49r-50v.

Im September 1552 kehrte Landgraf Philipp nach mehr als fünfjähriger Gefangenschaft nach Hessen zurück und übernahm sofort wieder die Regierungsgeschäfte. Ein gutes halbes Jahr später nahm er sich selbst der Probleme des Salzwerks Sooden an. Er schrieb am 26. April 1553 an den Bornmeister Christoph Homberg⁷²: *Lieber getrewer. Nachdem unser stathalter, cantzler selige (Dr. Tilemann Günterode war am 3. Dezember 1550 gestorben) und andere rete zu Cassel unsers apwesens dich an Jorgen Behmen von Nürnberg stadt zu unserm bornmeyster unsers saltzwerks zun Soden bestellt und verordent haben, zu ausprungung der solhe aus dem saltzbrun ider zeit leute und keine tyrer zu halten, wie dan bißher gescheen ist, so lassen wir uns solchs also gefallen. Dieweyl aber zu besorgen, da sterbensleufte zun Soden infielen, das der Almechtige gnediglich verhalten wolle, da es an leuten mangeln und dardurch grosser schade verursacht wurde, so ist unser bedenken, das solche kunst also und dermassen zu stund angericht werde, das man beyde – mit leuten und in mangel derselbigen zur not mit rossen – die solhe ider zeit langen konne.*

Als Landgraf Philipp nach der „Zweiten Lokation“ vom 29. April 1554⁷³ an Stelle der bisherigen Salzwertsordnung am 1. Mai 1554 eine Ämter- und Dienerordnung für das Salzwerk Sooden erließ, nahm er diesen Gedanken wieder auf⁷⁴: *Dieweyl nu die sole mit leuten, so dieser zeit in einen keffer gehen, gelangt und ausspracht wirt, und dan zu besorgen, das etwa sterbens halben an leuten mangeln und also vil werke solmangels halber ungesotten pleiben möchten, so sehen wir fur gut an, wollens auch dem bornmeyster bevolhen haben, dieselbige kunst dermassen antzurichten und zu machen, das man beyde, mit leuten und, da man die nit haben könnnte, alßdan mit rossen, die sole zu langen und austzupringen, dann solchs numehr, weyl die sole nit aus dem saltzbrun, sondern aus einem andern nebenfassung beneben dem saltzbrun langt, on alle gefhare gescheen kan, und sonst alles dahin richten, das man zu ewigen zeiten mit den eymern wie bey den pfennern nit sole austziehen ader langen dorfe.* Nach der Neufassung des Salzborns im Jahre 1550 bestanden also keine Bedenken mehr gegen ein solches von Pferden – und nicht von Menschen – angetriebenes Göpelwerk.⁷⁵ Der Ausdruck „keffer“ kommt übrigens auch im Salzwerk Halle für ein Hebewerk zum Ziehen der Sole aus dem Brunnen vor.⁷⁶

Auf Landgraf Philipps eigene Initiative wurde also die Roßkunst wieder eingeführt, und die neue Roßkunst hat seine Regierungszeit überdauert. Nach dem Salbuch von 1579 besaß der Landgraf (Philipps ältester Sohn Wilhelm IV.) in Kleinvach erbeigene Wiesen. *Und hat unser g. f. und herr ausser der meyerey (der die meisten Wiesen verpachtet waren) zuvorn behalten 7 acker, darvon verkeuft man das hau (Heu) ins saltzwerk auf die kunstpferde.*⁷⁷ Und in Sooden besaß der Landgraf laut Salbuch von 1579 *ein groß haus, darinen das hau, stro und futter vor die kunstpferde und anders*

72 W. A. ECKHARDT (wie Anm. 1), Nr. 130.

73 Ebd. Nr. 131.

74 Ebd. Nr. 133, hier S. 261.

75 GRIMM: Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, 1. Abt., 5. Teil, Leipzig 1958 (Nd. Bd. 8, München 1984), Sp. 957-959 sub Göpel und Göpelhaus.

76 Ebd., Bd. 5, Leipzig 1873 (Nd. Bd. 11, München 1984), Sp. 383 sub Kefferrad.

77 W. A. ECKHARDT (wie Anm. 1), S. 418 Ziffer 7 mit Anm. 66.

*behalten wirdet.*⁷⁸ Einen weiteren Beleg für die in Sooden wieder praktizierte Roßkunst bietet Johann Thölde in seiner 1603 gedruckten Haligraphia. Darin schreibt er⁷⁹: „Die Kunst treibt zugleich Wasser und Sole / Und so die Schwengel im Brunnen schöpfen / ziehen sie aus einer umb den andern. Diese Kunst wird mit Pferden gehalten / dero sechs sind / und jederzeit zwey umb zwey umbwecheln zu gewisser zeit / und haben zwey Pferde jede einen Diener / so sie regiret.“

Die zitierte Ämter- und Dienerordnung vom 1. Mai 1554 ist etwas ganz anderes als die Salzwerksordnungen von 1538 und von 1541. Sie war schon am 12. Dezember 1552, drei Monate nach seiner Rückkehr aus kaiserlicher Gefangenschaft, vom Landgrafen in Auftrag gegeben worden⁸⁰, und sie ist eine umfangreiche, nach Ämtern gegliederte Dienstanweisung für alle mit dem Salzwerk befaßten Beamten.

Den Anfang macht das Landvogtamt zu Eschwege. Der Landvogt sollte vor allem für die Hegung der Wälder sorgen und für Bau und Besserung der Landstraßen, Wege, Brücken und Stege *in unserm ampte der gantzen lantvogtey an der Werha*. Der Landvogt hatte den Auftrag, *wans von nöten und die saltzgreffen begeren, zu inen gein Soden adder ander orte in augenscheyn reiten, nach gelegenheyt und notturft mit denselben in geheym, apwesens der pfenner, von unserm nutzen und notturften zu ratschlagen und alles zu handeln, das uns, unsern erben, landen und leuten des saltzwerks halben zu gutem kommen kan.*⁸¹

Für das Salzwerk (und auch für die Stadt) wichtiger war das Salzgrebenamt zu Sooden. Von den zwei Salzgreben sollte einer *saltzgreve und schultheyß in unser stadt Aldendorf sein (wie solchs unser sohn lantgraff Wilhelm unsers apwesens und auch unser stathalter Rudolf Schenck und zuvor cantzler Feyhe selige (Feige war am 20. März 1543 gestorben, Schenck am 15. Dezember 1551) fur nutzlich und gut angesehenen)*. Er sollte im Renthof wohnen, *die beyde ampte und alle stadtsachen neben und mit eynander treulich und fleyszig verwalten, ... und auch mit ernst daruff sehen, das der gemeyne nutze der stadt gefurdert und sie einsmals aus den grossen schulden und beschwerden kommen.*⁸² Auf einem eingehafteten Zettel vom Dezember 1551 (wohl von der Hand Landgraf Wilhelms IV.) ist zu lesen: *Sal Valtin Dolde schultheissen und saltzgreben amt versehen und des schultheissen bestallung haben.*⁸³

Bei den Aufgaben des ersten Salzgreben spielt wieder die Hegung der Wälder eine besondere Rolle, denn der Holzbedarf des Salzwerks war immens. In diesem Zusammenhang verwies der Landgraf darauf, daß er deswegen auch mit der Stadt Allendorf einen Vertrag über die Hegung der Wälder abgeschlossen habe. Dieser Vertrag mit der Stadt datiert ebenfalls vom 1. Mai 1554.⁸⁴ Darin heißt es: *Wir sollen und wollen auch nit gestatten, das von newem weinberge umb Aldendorf oder die Soden gemacht werden, dieweil man befindet, das die weinphele dem geholtz grossen schaden thun, auch*

78 Ebd., S. 425 Ziffer 30.

79 Ebd., S. 360.

80 Ebd. Nr. 133, hier S. 269 zu C 1.

81 Ebd., S. 250ff., vor allem S. 252.

82 Ebd., S. 252.

83 Ebd., S. 270 Anm. 1.

84 Ebd. Nr. 134.

die arbeiter und tagelohner, so in geholtzen zum saltzwerk holtz und wellen hawen solten, stets in weinbergen arbeiten. Gleichwohl ist in Allendorf auch weiterhin Wein angebaut worden. Als die Pfänner am 1. Dezember 1584 den Pachtvertrag mit dem Landgrafen vom 29. April 1554 kündigten⁸⁵ (um bessere Pachtbedingungen herauszuhandeln), schrieb Landgraf Wilhelm IV. im ersten Zorn (*ist aber nit abgangen, sonder geendert*), er wisse nicht, *mit waß guttem vorgehaptten rat und bedacht* sie gekündigt hätten, glaube aber, *daß darzu vileicht der reiche segen Gottes, daß diß jahr der wein zu Allendorf so wohl geraten, nit wenig ursach gegeben haben mag*.⁸⁶ An den früheren Allendorfer Weinanbau erinnert noch der Flurname „Unter den Weingärten“.

Der zweite Salzgrebe hatte seinen Dienstsitz in Kassel, war vor allem für den Salzhandel an den Rhein und für den Salztransport per Schiff von Allendorf nach Kassel und wesenabwärts bis Höxter, Minden und Bremen zuständig, mußte aber regelmäßig auch vor Ort in Sooden sein.⁸⁷ Es folgten die Ämter des Rentmeisters (Johann Bartholomes der Ältere)⁸⁸ und des Holzvogts (Christoph Homberg)⁸⁹ und die Anweisung für den Holzleger oder Holzknecht (Jost von Vellmar aus dem Amt Kassel, der genommen worden war, weil er *keinem sodder verwand ist*).⁹⁰ Das Amt des Salzwarts war dreifach besetzt.⁹¹ *Der erste und oberste saltzwart ist itzo Cristoffer Hoemberg* (den wir bereits als Holzvogt kennengelernt haben), *sal auch in Soden wonen und on forwissen dadannen nit verreysen*, hatte also Residenzpflicht. Der zweite Salzwart (Balthasar Gerlach aus Wanfried) war gleichzeitig Zöllner und Zollschreiber zu Sooden, der dritte (der Opfermann in Sooden Johann Motz) diente zugleich als vereidigter Schätzer und Salzmesser.

Beim Bornmeisteramt⁹² treffen wir erneut auf Christoph Homberg als Oberbornmeister zu Sooden. Hier sind seine Bestallungsurkunde vom 14. Oktober 1549 und auch das zitierte Schreiben Landgraf Philipps an seinen Bornmeister vom 26. April 1553, in dem es um die Roßkunst ging, im vollen Wortlaut eingefügt worden. Das ist eine Besonderheit der Ämter- und Dienerordnung, daß sie ganze Schriftstücke wörtlich wiedergibt, wenn ihr Text wichtig für die im Salzwerk zu leistenden Arbeiten war.

Dieses Beispiel hat Schule gemacht. Im vierten Buch der Salzbibel des Johannes Rhenanus findet sich eine umfängliche Zusammenstellung von Vorschriften, die sich als Ordnung Landgraf Wilhelms IV. ausgibt.⁹³ Sie enthält allerdings weder Ausfertigungsvermerk noch Datum, sondern endet im Unbestimmten. Aus dem Kasseler Exemplar der Salzbibel erfahren wir, was es damit auf sich hat. Dort trägt das Machwerk nämlich eine Überschrift: *Ordnung, welche ich Johann Rhenanus aus allen Ordnungen zusammengezogen und meinem g. f. und herrn anno etc. 67 zu anfang s. f. g. regirung*

85 Ebd. Nr. 156.

86 Ebd., S. 304 zu Nr. 157.

87 Ebd., S. 254 f.

88 Ebd., S. 257 f.

89 Ebd., S. 258.

90 Ebd., S. 258 f.

91 Ebd., S. 259 f.

92 Ebd., S. 260 f.

93 Wie Anm. 29, Clausthal-Zellerfeld Bl. 416r-509r, Kassel Bl. 433v-528v.

übergeben, und nach der hand vermehret worden ist. Ähnlich heißt es schon in der Anlage zum Bericht des Rhenanus vom 29. Oktober 1585⁹⁴ über seine Planung: *Ordnung, so ich Rhenanus zusammen getzogen m. g. f. und hern und den cammerräthen vor dieser zeyt praesentieret habe*. Es handelt sich also um eine Privatarbeit, um Vorschläge des Salzpfarrrers, die in dieser Form nie Rechtskraft erhalten haben.

Bei der Ämter- und Dienerordnung Landgraf Philipps ist das anders. Sie endet mit einem *gemeinen Befehl und Beschluß* und mit dem Vermerk, daß sie der Landgraf am 1. Mai 1554 in Allendorf eigenhändig unterschrieben und ihre Besiegelung befohlen habe.⁹⁵ Sie ist zudem nicht nur in der Salzbibel des Johannes Rhenanus, der 1555 als Pfarrer nach Sooden berufen wurde⁹⁶, überliefert, sondern auch in einem landgräflichen Kopiar. Die Ämter- und Dienerordnung Landgraf Philipps ist also ganz unverdächtig.

Ihr weiterer Inhalt sei nur kurz angedeutet. Es geht um den Unterbornmeister oder Solmeister Hans Kremer, um den Pfannmeister Jeronimus Haderheintz und um die zahlreichen vereidigten Salzmesser und Schätzer.⁹⁷ Aus der Ordnung des Salzpackens und Aufmessens erfahren wir, daß die Fässer für den Salztransport vor allem in Eschwege, Grebendorf und Wanfried hergestellt wurden, aber auch in Hedemünden und in Vaake an der Weser.⁹⁸ Und mit einer Polizeiordnung von 1551, in der es um die Faulheit der vereidigten Salzmesser und Schätzer geht, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind auch Bestimmungen über Hochzeiten und Kindtaufen hier hineingeraten⁹⁹, die mit dem Salzwerksbetrieb eigentlich nichts zu tun haben.

Außer der Nachlässigkeit der Salzmesser machte dem Landgrafen auch die Bestechlichkeit seiner Soodener Beamten Sorgen. Auf dem Kasseler Landtag vom August 1555 beschwerten sich die Abgeordneten der Städte an der Lahn darüber, daß Beamte und Söder über den festgesetzten Salzpreis hinaus zusätzlich Geschenke von ihnen verlangt hätten. Der Landgraf schrieb daher am 13. August *unsern salzgreben, schultheissen, rentmeister und salzwarten zu Aldendorf an der Wehra in Soden und lieben getrewen Josten Beckern, Bertold Kempfen, Johan Bartholmes und Christoffern Homberg* und verwarnte sie ernstlich, *das ir fur euch selbst kein geschenke nemet noch euch zu gute nemen lasset, auch mit allem fleis und ernst daruf sehet, das kein sodermeister mehr fur ein pfan saltz neme, dan wir uf erkenntnus und bewilligung unser ritter- und landschafft gesetzt haben*. Übertretern wurden Leibesstrafen angedroht.¹⁰⁰

Auf Dauer konnte der Salzpreis bei allgemeiner Teuerung allerdings nicht stabil gehalten werden. Am 23. März 1567, acht Tage vor Landgraf Philipps Tod, schlugen die landgräflichen Beamten zu Sooden neue Holz- und Salzpreise vor.¹⁰¹ In der Eingabe sahen sie es zwar für ratsam an, daß die Ordnungen in Kraft bleiben sollten, *welche hochgedachter unser gnädiger fürst und herr, als s. fürstl. gn. daß näher mal in anno*

94 StA MR, Best. 55a Nr. 578.

95 W. A. ECKHARDT (wie Anm. 1), S. 269.

96 Ebd., S. XXXIII.

97 Ebd., S. 261-265.

98 Ebd., S. 265 f.

99 Ebd., S. 266.

100 Ebd. Nr. 139.

101 Ebd. Nr. 145.

64 zu Allendorf gewesen, des holtzhandels und anderer des saltzwerks sachen halber ufgerichtet, hielten aber Preiserhöhungen für unabdingbar. Hieraus erfahren wir, daß Landgraf Philipp zuletzt 1564 in Allendorf gewesen ist. Genehmigt hat er die Vorschläge seiner Beamten nicht mehr; das tat sein Sohn Landgraf Wilhelm IV.¹⁰² Und diesmal haben auch Ritter- und Landschaft den beantragten Preiserhöhungen am 4. April 1567 zugestimmt.¹⁰³

Die Regierungszeit Philipps des Großmütigen war nach alledem von entscheidender Bedeutung für die Saline Sooden. Der Landgraf selbst hat mit persönlichem Engagement die Weichen gestellt, die zu weitreichenden rechtlichen Veränderungen und zu wichtigen technischen Fortschritten im Salzwerk führten. Auf dieser Grundlage konnte sich die Saline erfolgreich weiterentwickeln.

102 Ebd., S. 289 f. zu Nr. 145.

103 Ebd. Nr. 146.

Quellenanhang

1. Kassel, 1538 Januar 5

Landgraf Philipp an die Pfänner zu Allendorf.

Philips von Gotts gnaden landgrave zu Heßen, grave zu Catzenelnpogen etc.
Lieben getreuen, etlicher sach halben haben wir jegenwertigen unsern rentschreiber
zue Caßel, diener und lieben getreuen Henrich Muldenern und Joisten Beckern bey
euch auszurichten befelch gethan. Darumb unser begehren, daß ihr denselben unsern
dienern in dem waß sie von unsern wegen an euch gesinnen furdersamb und behulffen
seid und euch darinne unweigerlich erzeiget. Des wollen wir uns gantzlich versehen.
Datum Caßel sambstages Circumcisionis Domini anno etc. 1538¹⁰⁴ etc.

Philips I. zu Heßen sst.

Unsern lieben getrewen den pfennern zu Allendorf in den Soeden etc.

C 1: Bibl. Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Hs. IV E 2 Nr. 12 (Salzbuch des Rhenanus, 1586), Bd. 1, Bl. 70r. – C 2: UB Kassel, 2^o Ms. Hass. 186 (Abschrift des Salzbuchs, 16. Jh.), Bd. 1, Bl. 71v.

2. Kassel, 1538 Januar 8

Landgraf Philipp an die Pfänner zu Allendorf.

Philips [von Gotts gnaden landgrave zu Heßen, grave zu Catzenelnpogen] etc.
Lieben getreuwen, uns kompt von vilen orten unsers furstentumbs, landen und gepieten
gleublich fur, wie das saltzes an allen orten unsers furstentumbs und lande gebreche
und unbillicher ungewonlicher uffschlagk uff das saltz gemacht werde, also das unser
underthan arm und reich in diser zeit des mangels an saltz das in andern und frembden
landen mit großem schwerem kosten suchen und holen mußßen. Dweil dan des volkes
us Gotlichen gnaden ye lenger ye mehr wirdet und us der ursach auch die welt und
sonderlich unser furstentumb ye lenger ye mehr saltzes bedurfen wirdet und aber der
Almechtig Gott in solichem unserm furstentumb bey euch reiche saltzadern zu Alndorf
in Soden gegeben, wilche als wir in glaublichem bericht entpfunden vil mehr pfannen
dan itzt da sein ertragen mochten, so sein wir aus zeitigem rathe unser treffelichen
rethe und etlichen unser landschafft den wir statlich darinne gehabt bedacht und haben
fur rechtmessig, erlich, nutz und not angesehen, etliche mehr pfannen sovil die saltza-
dern ertragen mogen bei di adern zu machen und zu bawen nach gelegenheit und not-
turfft unsers furstentumbs, auch unser selbst, alsofer uns solichs von rechts wegen zu
thun zugelassen und gepurlich ist.

Nachdem aber wir befinden, das weiland der hochgeborn furst her Wilhelm in der
zeit der mitler landgraff zu Hesßen, graff zu Ziegenhain und Nidda, darnach auch graff

104 Die Circumcisio Domini, der 1. Januar, war 1538 kein Samstag, sondern ein Dienstag. Es muß richtig heißen: *sambstages nach Circumcisionis Domini*, d. h. am 5. Januar 1538. Tatsächlich waren die beiden landgräflichen Beamten am 6. und 7. Januar 1538 in Sooden und haben Messungen am Salzborn vorgenommen; StA MR, Best. 55a Nr. 984, Bl. 29-31.

zu Catzen(elnpogen) und Dietz, unser freundlicher lieber her und vatter seliger loblicher gedechnus, uch uff bericht euer eltern und vorfarn brieff und sigel gegeben haben soll, darinne seine liebe durch euer eltern und vorfarn der warheit grundlich berichtet sein sol, das die bauschafft, gerechtigkeit und freyheit des obgemelten saltzwerks so euer eltern und vorfarn in solichen brieffen und sigeln erhalten haben euern vorfarn durch unser voreltern di vorfaren landgraffen zu Hesßen gnediglich sollen gegeben und verlyhen haben. Dweil dan unser her und vatter seliger der zeit der jar noch jung und unmundig gewesen ist, so wil euer und unser notturft erfordern, das ir uns von solichen briefen und sigeln glaubliche und warhafftige anzeigung thut, damit wir berichtet mogen werden, us was ursachen das unser unmundiger her und vatter zu solicher confirmation der privilegien bewegt sey worden und ob di gegrundet seien oder nit. Wo wir dan dieselbigen dermassen gegrundet finden, das sie seiner lieb zu geben gepurt haben und gemeynem nutz und notturft unsers furstentumbs nicht zuwider oder verhinderlich sein, so wollen wir uns darin als eynem erlichen fursten des heiligen reichs zu thun gepurt halten und erzeigen, dan ir habt euch ane zweivel des zu berichten, das einer der vorgangene sachen und gerechtigkeit uff bericht eynes andern confirmirt von newem nichts gibt oder verschreibt, sonder das vorgegebene confirmirt. In gleichnus habt ir uch auch zu berichten, so etwas uff ungnugsamem oder unvolkommenem bericht in der gestalt confirmirt und bestedigt were und sonderlich das gemeynem nutz und notturft zuwider und verhinderlich were, das s(ein) l(ieb) selbst so di noch lebte noch wir als derselbigen erbe solichs also zu volzyhen nicht schuldig, dan alles das gemeynem nutz und notturft zuwider und verhinderlich, das ist im rechten nicht bestendig.

Und demnach us obgemelten und andern redlichen bewegenden ursachen so ist unser gnedig und ernstlich erfordern, das ir allesampt und sonderlich so obgemelts saltzwerks halben interesse und gerechtigkeit haben und zu Alndorf und in unserm furstentumb in der nehe, das sie in der zeit zu bekommen sein wonen durch euch selbst oder euer vollmechtige botschafft und anwelde volkomlich ane hinder sich bringen zu handeln uff nest sonnabent gegen den abend alhie erscheinet, geschickt dises und anders unser furhalten anzuhoren, uns von obgemelten bericht der hochgemelten unserm hern und vatter gescheen ist warhafftige anzeigung zu thun mit unser eltern briefen und sigeln oder andern bericht, der zu recht gnugsam sey.

Desgleichen ob ir weither privilegia hettet von den alten vorfaren fursten zu Hesßen uns dieselbigen anzeigen, was wir dan befinden, das rechtmessig bewilligt und ausgegangen und gemeynem nutz nicht zuwider oder verhinderlich were, darinne wollen wir uns wie gemelt furstlich und gepurlich erzeigen, aber das ander, so gemeynem nutz und notturft zuwider und verhinderlich were, zu gepurlicher milterung und rechtmessigkeit an euern schaden messigen und miltern. Dan wir wollen uch nicht bergen, das wir nicht gemeint sein, imands an seinem erb und hergebrachten pffannenteil abbruch oder schaden zu thun, sonder di 42 pffannen in irem weßen pleiben zu lasßen und darneben andere mehr uns und dem furstentumb zu guttem zu bawen und zu machen. Sein auch gneigt mit euch ordenung und satzung sydens, holtzes und saltzkaufs, damit eyner den andern an dem seynen in nichte verhindere oder schaden zufuge, sondern dasselb also stet und vest kunftiglich gehalten werden moge, zu machen, darzu uff wege zu gedenken, wie der saltzbrun moge gebessert, auch holtz und wellen zum syden mit

leichterm und neherm kosten zuwegen bracht und di ordnung furgenomen werden mochte, di euch und uns nutzlich und iderman treglich sein mochte. Derhalben so wollet euwern gesanten, sofer ir selbst nicht alle erscheinen moget, von diesem allen befelch thun, darin im fal, da wir di sachen also befinden werden als wir nicht zweivel das uns solichs also zu thun gepurt, endlich zu schliessen und damit uff di abwesenden nicht verzyhen, dan wir derselbigen zu dießem handel nichts dorfen und ane das in bericht finden, das an andern orten da saltzwerke sein ein yder seinen teil selbst bewonen musse. Solichs wolten wir uch also us notturft des furstentumbs und gemeynen nutzes unangezeigt nicht lasßen und wollen uns solichs also zu euch versehn.

Datum Cassel am dinstage nach Trium Regum anno etc. 38.

[Philips I. zu Heßen sst.]

Unsern lieben getreuwen saltzgreben, pfennern und der gantzen gebaurschafft des saltzwerks zu Alndorf in Soden und daherumb gesessen und wonende.

A: StA Marburg, 55a Nr. 984, Bl. 42-45. Konzept, Papier. – B: StA Marburg, 56 Sooden B Nr. 1463. Abschrift 16. Jh., Papier. – C 1: Bibl. Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Hs. IV E 2 Nr. 12 (Salzbuch des Rhenanus, 1586), Bd. 1, Bl. 70v-73r. – C 2: UB Kassel, 2^o Ms. Hass. 186 (Abschrift des Salzbuchs, 16. Jh.), Bd. 1, Bl. 72r-75r.